## XXIV. Rechtspflege

## Vorbemerkung

Die Erfassung festgestellter S traf taten erfolgte bis 1963 nach abschließenden Entscheidungen des Untersuchungsorgans im Sinne des 215 StPO(alt), mit denen der Straftatverdacht festgestellt wurde. Spätere Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte, die diesen Verdacht nicht bestätigten, blieben unberücksichtigt.

Seit dem 1. Januar 1964 erfolgt die Erfassung der Straftaten einheitlich zum Zeitpunkt des endgültigen Verfahrensabschlusses. Hierzu

gehören

die Verurteilung (§ 242 StPO, insoweit auch §§ 270 ff. StPO),

die Übergabe an em gesellschaftliches Gericht (§ 58 StPO),

die Entscheidung über das Absehen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit im Sinne von § 25 StGB,

die Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 75, 76 StPO,

die vorfäufige Einstellung des Verfahrens wegen

Nichtermittlung des Täters (§§ 143 Ziff. 1, 150 Ziff. 1 StPO),

Abwesenheit des Beschuldigten/Angeklagten (§§ 143 Ziff. 2, 150 Ziff. 2, 189 Abs. 1, 247 Ziff. 1, 267 StPO) — ab 1.1.1977 nur noch im Falle des § 213 StGB—,
Abgabe der Sache oder Auslieferung des Beschuldigten/Angeklagten an einen anderen Staat (§§ 147 Ziff. 7,150 Ziff. 4,189
Abs. 1, 247 Ziff. 3 StPO).

Zum Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses des Verfahrens erfolgt durch das jeweils abschließende Organ auch die Erfassung des

Mit der Umstellung der Aufbereitung der Kriminalstatistik auf elektronische Datenverarbeitung sind Veränderungen der Erfassungsund Aufbereitungsmodalitäten erfolgt. Das gilt besonders für die Zuordnung nach ausgewählten Straftatengruppen. Beispielsweise wird durchgehend auch bei schweren Verbrechen der Versuch in der zutreffenden Straftatengruppe ausgewiesen.

wird durchgehend auch bei schweren Verbrechen der Versuch in der zutreffenden Straftatengruppe ausgewiesen. In Tabelle 2 sind unter anderem nicht gesondert ausgewiesen: fahrlässige Tötung (§ 114 StGB), fahrlässige Körperverletzung (§ 118 StGB) und übrige Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen (§§ 119,120 StGB), Hausfriedensbruch (§134 Abs. 2 u. 3 StGB), Beleidigung und Verleumdung (§§ 137 bis 140 StGB), übrige Straftaten gegen Freiheit und Würde des Menschen (§§ 129 bis 133,135,136 StGB), übrige Straftaten gegen Jugend und Familie (§§ 143 bis 147, 152 bis 156 StGB), Beschädigung sozialistischen Eigentums (§§ 163,164 StGB), Sachbeschädigung (§§ 183,184 StGB), übrige Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit (§§ 187,190,191,191a, 191b, 192 StGB) sowie solcher nach strafrechtlichen Nebengesetzen (§ 30 Gesetz über das Veterinärwesen, §§ 24, 25 Lebensmittelgesetz), Straftaten nach dem 1, 2. und 9. Kapitel des Besonderen Teils des StGB, übrige Straftaten nach dem 7. und 8. Kapitel des Besonderen Teils des StGB, einschließlich solcher nach strafrechtlichen Nebengesetzen (§ 13 Verordnung über Personalausweise der DDR, §§ 12,13 Giftgesetz, § 62 Gesetz über zivile Luftfahrt, § 7 der 2. Verordnung über das DRK, §§ 15, 18 Verordnung über die Berufserlaubnis ... in mittleren medizinischen Berufen ..., § 14 der Verordnung zum Schutze der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer u.a.).

## 1. Straftaten, Täter, Verurteilte und Übergaben an gesellschaftliche Gerichte

Jahr	Straftaten	Täter	Täter		Von allenTätern <sup>1</sup> )	
	Insgesamt Je 100 000 der Bevölkeru	Insgesamt	Je 100 000 strafmündi Bevölkerur		ergaben an gesellschaftlich Gerichte	
Durchschnitt der J	ahre		,	i		
1946—1948 1950—1959 1960—1969 1970—1979	157 466 - 878 132 741 776					
1976 1977 1978 1979	126 620 756 ' 129 099 771	88 663 85 005 93 016 97 836 99 881	655 627 683 715 729	59 257 56 804 66 305 73 183 75 876	23 114 22 859 21 755 19 986 19 442	

<sup>\*)</sup> Bei der Differenz zur Gesamtzahl handelt es sich um Täter, bei denen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit abgesehen wurde [§§ 14, 17 (2), 18 (2), 21 (5), 22 (4), 24 (2), 25, 67, 68, 88 (2), 99 (4), 111 (1), 152 (2), 226, 227 (2), 232, 233 (3), 237 (2), 249 (2) StGB] und sonstige Abschlüsse — siehe Vorbemerkung.